

Geschäftsordnung des Inklusions-Fachbeirats

Fassung vom 24.08.2015	Künftige Fassung
§ 1 Grundlage und Zielsetzung (1) Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat beschlossen, einen Inklusions-Fachbeirat einzurichten. Anliegen des Kreistages ist es, einen regelmäßigen Austausch der politischen Vertreter mit Vertretern der Menschen mit Behinderungen aus dem Rhein-Sieg-Kreis sicher zu stellen. Ziel ist es, den politischen Vertretern die Interessen und Belange der Menschen mit Behinderungen im Rhein-Sieg-Kreis für ihre Arbeit im Kreistag und seinen Ausschüssen deutlich zu machen.	§ 1 Grundlage und Zielsetzung (1) Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat beschlossen, einen Inklusions-Fachbeirat einzurichten. Anliegen des Kreistages ist es, einen regelmäßigen Austausch der politischen Vertreterinnen und Vertreter mit Vertreterinnen und Vertretern der Menschen mit Behinderungen aus dem Rhein-Sieg-Kreis sicher zu stellen. Ziel ist es, den politischen Vertretungen die Interessen und Belange der Menschen mit Behinderungen im Rhein-Sieg-Kreis für ihre Arbeit im Kreistag und seinen Ausschüssen deutlich zu machen.
(2) Unter Behinderung ist der im Sozialgesetzbuch IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – gefasste Begriff zu verstehen, der auch chronisch Kranke einschließt.	(2) Unter Behinderung ist der im Sozialgesetzbuch IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – gefasste Begriff zu verstehen, der auch chronisch Kranke einschließt.
(3) Der Inklusions-Fachbeirat arbeitet unabhängig, ist konfessionell nicht gebunden und überparteilich.	(3) Der Inklusions-Fachbeirat arbeitet unabhängig, ist konfessionell nicht gebunden und überparteilich.

§ 2 Aufgaben	§ 2 Aufgaben
(1) Der Inklusions-Fachbeirat hat die Aufgabe, die Interessen von Menschen mit Behinderungen gegenüber den politischen Gremien des Kreises, der Kreisverwaltung und der Öffentlichkeit zu vertreten. Im Interesse der Selbstbestimmung und Eigenständigkeit der Menschen mit Behinderungen soll er sich für die Ziele und Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen einsetzen (Inklusion) und Impulse setzen, um den Entscheidungsprozess zu einem inklusiven Gemeinwesen zu fördern, anzuregen und zu begleiten.	(1) Der Inklusions-Fachbeirat hat die Aufgabe, die Interessen von Menschen mit Behinderungen gegenüber den politischen Gremien des Kreises, der Kreisverwaltung und der Öffentlichkeit zu vertreten. Im Interesse der Selbstbestimmung und Eigenständigkeit der Menschen mit Behinderungen soll er sich für die Ziele und Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen einsetzen (Inklusion) und Impulse setzen, um den Entscheidungsprozess zu einem inklusiven Gemeinwesen zu fördern, anzuregen und zu begleiten.
(2) Im Inklusions-Fachbeirat werden politisch relevante Themen behinderter Menschen erörtert.	(2) Im Inklusions-Fachbeirat werden politisch relevante Themen behinderter Menschen erörtert.
(3) Insbesondere kommen als Themenfelder in Betracht: ▪ Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, mehr Bewusstsein für die Belange von Menschen mit Behinderungen in der Bevölkerung zu erreichen, ▪ Barrierefreiheit einschließlich barrierefreier Kommunikation, ▪ Wohnen und Wohnraum, ▪ Möglichkeiten politischer Teilhabe ▪ Sport, Freizeit und Bildung ▪ Vernetzung von Diensten und Einrichtungen ▪ sonstige Alltagsbelange.	(3) Insbesondere kommen als Themenfelder in Betracht: ▪ Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, mehr Bewusstsein für die Belange von Menschen mit Behinderungen in der Bevölkerung zu erreichen, ▪ Barrierefreiheit einschließlich barrierefreier Kommunikation, ▪ Wohnen und Wohnraum, ▪ Möglichkeiten politischer Teilhabe ▪ Sport, Freizeit und Bildung ▪ Vernetzung von Diensten und Einrichtungen ▪ sonstige Alltagsbelange.

(4) Themen und Anregungen, die in den politischen Ausschüssen weiter zu beraten sind, werden über den Ausschuss für Inklusion und Gesundheit und den Kreisausschuss an die Fachausschüsse weitergeleitet.	(4) Themen und Anregungen, die in den politischen Ausschüssen weiter zu beraten sind, werden über den Ausschuss für Inklusion und Gesundheit und den Kreisausschuss an die Fachausschüsse weitergeleitet.
(5) Der Inklusions-Fachbeirat soll zu Beginn eines Kalenderjahres inhaltliche Schwerpunkte festlegen.	(5) Der Inklusions-Fachbeirat soll zu Beginn eines Kalenderjahres inhaltliche Schwerpunkte festlegen.
(6) Der Fachbeirat kann gebeten werden, Themen vor ihrer Erörterung in den politischen Ausschüssen vorzubereiten.	(6) Der Fachbeirat kann gebeten werden, Themen vor ihrer Erörterung in den politischen Ausschüssen vorzubereiten.

§ 3 Rechte und Pflichten	§ 3 Rechte und Pflichten
(1) Der Inklusions-Fachbeirat hat das Recht, Fragen, welche die Belange von Menschen mit Behinderungen zum Inhalt haben, über den Ausschuss für Inklusion und Gesundheit an die Fachausschüsse des Kreistages und die Verwaltung heranzutragen.	(1) Der Inklusions-Fachbeirat hat das Recht, Fragen, welche die Belange von Menschen mit Behinderungen zum Inhalt haben, über den Ausschuss für Inklusion und Gesundheit an die Fachausschüsse des Kreistages und die Verwaltung heranzutragen.
(2) Die Niederschriften der Sitzungen des Inklusions-Fachbeirates werden dem Ausschuss für Inklusion und Gesundheit zur Kenntnis gegeben.	(2) Die Niederschriften der Sitzungen des Inklusions-Fachbeirates werden dem Ausschuss für Inklusion und Gesundheit zur Kenntnis gegeben.

§ 4 Vorsitz und Geschäftsführung	§ 4 Vorsitz und Geschäftsführung
(1) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit gewählt. (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Inklusions-Fachbeirates werden durch den Kreistag zum sachkundigen Einwohner bzw. stellvertretenden sachkundiger Einwohner im Ausschuss für Inklusion und Gesundheit bestellt. Sie können ergänzend zu den Ergebnissen der Beiratssitzungen berichten und haben auch zu anderen Themen eine beratende Stimme im Ausschuss für Inklusion und Gesundheit.	(1) Die bzw. der Vorsitzende und die stellvertretende bzw. der stellvertretende Vorsitzende werden aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Inklusions-Fachbeirat kann bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende wählen. (2) Die bzw. der Vorsitzende und die stellvertretende bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Inklusions-Fachbeirates werden durch den Kreistag zur sachkundigen Einwohnerin bzw. zum sachkundigen Einwohner und zur stellvertretenden sachkundigen Einwohnerin bzw. zum stellvertretenden sachkundigen Einwohner im Ausschuss für Inklusion und Gesundheit bestellt. Sie können ergänzend zu den Ergebnissen der Beiratssitzungen berichten und haben auch zu anderen Themen eine beratende Stimme im Ausschuss für Inklusion und Gesundheit. <u>Satz 3 neu:</u> Die Mitglieder des Inklusions-Fachbeirates können beschließen, über den Ausschuss für Inklusion und Gesundheit die Aufnahme als sachkundige Einwohnerin/ sachkundiger Einwohner in weiteren Fachausschüssen des Kreistages zu beantragen. Der Beschluss der Mitglieder des Fachbeirates umfasst a) in welchen namentlich benannten Fachausschüssen die beratende Mitgliedschaft gewünscht wird

	b) welche Personen als sachkundige Einwohnerin/ sachkundiger Einwohner und stellvertretende sachkundige Einwohnerin/ stellvertretender sachkundiger Einwohner vorgeschlagen werden Die Entscheidung über die Bestellung als sachkundige Einwohnerin/ sachkundiger Einwohner und stellvertretende sachkundige Einwohnerin/ stellvertretender sachkundiger Einwohner obliegt dem Kreistag.
(3) Der Vorsitzende oder sein Vertreter vertritt den Inklusions-Fachbeirat nach außen.	(3) Die bzw. der Vorsitzende oder die jeweilige Vertretung vertritt den Inklusions-Fachbeirat nach außen.
(4) Die Geschäftsführung des Inklusions-Fachbeirates obliegt dem Rhein-Sieg-Kreis; die Geschäftsstelle ist organisatorisch dem Kreissozialamt zugeordnet. Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören insbesondere: ▪ Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Inklusions-Fachbeirates sowie das Begleiten der Sitzungen, ▪ Koordination der Zusammenarbeit der zuständigen Verwaltungsbereiche, ▪ verwaltungsmäßige Betreuung und Abwicklung der in den Sitzungen erörterten Themen – einschließlich ihrer Weiterleitung an die zuständigen Stellen ▪ Erstellen des jährlichen Erfahrungsberichtes.	(4) Die Geschäftsführung des Inklusions-Fachbeirates obliegt dem Rhein-Sieg-Kreis; die Geschäftsstelle ist organisatorisch dem Kreissozialamt zugeordnet. Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören insbesondere: ▪ Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Inklusions-Fachbeirates sowie das Begleiten der Sitzungen, ▪ Koordination der Zusammenarbeit der zuständigen Verwaltungsbereiche, ▪ verwaltungsmäßige Betreuung und Abwicklung der in den Sitzungen erörterten Themen – einschließlich ihrer Weiterleitung an die zuständigen Stellen ▪ Erstellen des jährlichen Tätigkeitsberichtes.

§ 5 Mitglieder

(1) Der Inklusions-Fachbeirat setzt sich aus Einwohnern des Rhein-Sieg-Kreises wie folgt zusammen:

- ein Vertreter und ein Stellvertreter der Menschen mit einer Körperbehinderung
- ein Vertreter und ein Stellvertreter der Menschen mit Sehbehinderung
- ein Vertreter und ein Stellvertreter der Menschen mit Hörbehinderung
- ein Vertreter und ein Stellvertreter der Menschen mit psychischer Behinderung
- ein Vertreter und ein Stellvertreter der Menschen mit Lernbehinderung
- ein Vertreter und ein Stellvertreter der Menschen mit einer Suchterkrankung
- ein Vertreter und ein Stellvertreter der Menschen mit anderen Behinderungen und chronischen Erkrankungen aus dem Selbsthilfebereich.

Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden von Behindertenverbänden bzw. Institutionen benannt, soweit diese im Rhein-Sieg-Kreis vertreten sind, andernfalls durch die Verwaltung.

§ 5 Mitglieder

(1) Der Inklusions-Fachbeirat setzt sich aus **Einwohnerinnen und** Einwohnern des Rhein-Sieg-Kreises wie folgt zusammen:

- **zwei** Personen für die Vertretung der Menschen mit einer Körperbehinderung
- **zwei** Personen für die Vertretung der blinden Menschen
- **zwei Personen für die Vertretung der Menschen mit Sehbehinderung**
- **zwei** Personen für die Vertretung der Menschen mit Hörbehinderung
- **zwei** Personen für die Vertretung der Menschen mit psychischer Behinderung
- **zwei** Personen für die Vertretung der Menschen mit Lernbehinderung
- **zwei** Personen für die Vertretung der der Menschen mit einer Suchterkrankung
- **zwei** Personen für die Vertretung der Menschen mit anderen Behinderungen und chronischen Erkrankungen aus dem Selbsthilfebereich.

Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden von Behindertenverbänden bzw. Institutionen benannt, soweit diese im Rhein-Sieg-Kreis vertreten sind, andernfalls durch die Verwaltung.

Anhang 2

Beratende Mitglieder sind ▪ der Dezernent für Soziales und Gesundheit ▪ der Leiter des Kreissozialamtes ▪ der Behindertenbeauftragte des Rhein-Sieg-Kreises	Beratende Mitglieder sind ▪ die Dezernentin/ der Dezernent für Soziales und Gesundheit ▪ die Leiterin/ der Leiter des Kreissozialamtes ▪ die/ der Behindertenbeauftragte des Rhein-Sieg-Kreises
(2) Die unter § 5 Abs. 1 genannten Personen / Institutionen haben je eine Stimme.	(2) Jedes Mitglied nach § 5 Abs. 1 hat eine Stimme.
(3) Zu den Sitzungen des Inklusions-Fachbeirates können je nach Beratungsgegenstand auch andere Stellen oder Institutionen als Sachverständige hinzugezogen werden.	(3) Zu den Sitzungen des Inklusions-Fachbeirates können je nach Beratungsgegenstand auch andere Stellen oder Institutionen als Sachverständige hinzugezogen werden.
(4) Auf Beschluss des Inklusions-Fachbeirats lädt der Vorsitzende Dezernatsleitungen/Amtsleitungen der Verwaltung zu den sie betreffenden Tagesordnungspunkten ein.	(4) Auf Beschluss des Inklusions-Fachbeirates lädt die bzw. der Vorsitzende Dezernatsleitungen/Amtsleitungen der Verwaltung zu den sie betreffenden Tagesordnungspunkten ein.
(5) Vertreter der im Kreistag vertretenen Fraktionen werden einmal im Jahr zu einem Meinungsaustausch eingeladen.	(5) Vertreterinnen und Vertreter der im Kreistag vertretenen Fraktionen werden einmal im Jahr zu einem Meinungsaustausch eingeladen.

§ 6 Durchführung der Sitzungen	§ 6 Durchführung der Sitzungen
(1) Die Mitglieder des Inklusions-Fachbeirates legen in der ersten Sitzung im Jahr die weiteren Termine der Sitzungen im laufenden Jahr fest. Sie erstellen die Tagesordnung für die jeweils nächste Sitzung.	(1) Die Mitglieder des Inklusions-Fachbeirates legen in der ersten Sitzung im Jahr die weiteren Termine der Sitzungen im laufenden Jahr fest. Sie erstellen die Tagesordnung für die jeweils nächste Sitzung.
(2) Weitere Vorschläge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern des Inklusions-Fachbeirates bis 21 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich an die Geschäftsstelle gerichtet werden. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung geändert oder ergänzt werden.	(2) Weitere Vorschläge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern des Inklusions-Fachbeirates bis 21 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich an die Geschäftsstelle gerichtet werden. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung geändert oder ergänzt werden.
(3) Der Inklusions-Fachbeirat wird von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 15 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben ist. Aus der Einladung müssen Ort, Termin und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Übermittlung per E-Mail ist zulässig.	(3) Der Inklusions-Fachbeirat wird von der bzw. dem Vorsitzenden oder der stellvertretenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 15 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben ist. Aus der Einladung müssen Ort, Termin und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Übermittlung per E-Mail ist zulässig.
(4) Der Inklusions-Fachbeirat soll bis zu viermal im Kalenderjahr einberufen werden. Die Termine sollen sich nach Möglichkeit an den Sitzungen des Ausschusses für Inklusion und Gesundheit orientieren.	(4) Der Inklusions-Fachbeirat soll bis zu mindestens viermal im Kalenderjahr einberufen werden. Die Termine sollen sich nach Möglichkeit an den Sitzungen des Ausschusses für Inklusion und Gesundheit orientieren.

(5) Der Inklusions-Fachbeirat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 2/3 der nach § 5 stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangen.	(5) Der Inklusions-Fachbeirat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 2/3 der nach § 5 stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangen.
(6) Ein Mitglied bzw. ein stellvertretendes Mitglied des Inklusions-Fachbeirates, das an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, hat die Geschäftsstelle unverzüglich zu benachrichtigen.	(6) Ein Mitglied bzw. ein stellvertretendes Mitglied des Inklusions-Fachbeirates, das an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, hat die Geschäftsstelle unverzüglich zu benachrichtigen.
(7) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Erforderliche persönliche Assistenzkräfte können an den Sitzungen teilnehmen, haben aber kein Rede- und Stimmrecht. Die Beiratsmitglieder und persönlichen Assistenzkräfte sind zur Verschwiegenheit über die Beratungsverläufe in den Sitzungen verpflichtet. Bei Antritt ihrer Aufgabe sind sie hierüber zu belehren.	(7) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Erforderliche persönliche Assistenzkräfte können an den Sitzungen teilnehmen, haben aber kein Rede- und Stimmrecht. Die Beiratsmitglieder und persönlichen Assistenzkräfte sind zur Verschwiegenheit über die Beratungsverläufe in den Sitzungen verpflichtet. Bei Antritt ihrer Aufgabe sind sie hierüber zu belehren.
(8) Über jede Sitzung des Inklusions-Fachbeirates wird von der Geschäftsstelle eine Niederschrift über die Ergebnisse erstellt, die auch in Leichter Sprache und Braille-Schrift zur Verfügung gestellt wird. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist jedem Mitglied des Inklusions-Fachbeirates zuzusenden.	(8) Über jede Sitzung des Inklusions-Fachbeirates wird von der Geschäftsstelle eine Niederschrift über die Ergebnisse erstellt, die auch in Leichter Sprache und Braille-Schrift zur Verfügung gestellt wird. Die Niederschrift ist von der bzw. dem Vorsitzenden oder der stellvertretenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist jedem Mitglied des Inklusions-Fachbeirates zuzusenden.
(9) In den Sitzungen gefasste Beschlüsse werden dem Ausschuss für Inklusion und Gesundheit zur Kenntnis gegeben.	(9) Die Protokolle der Sitzungen werden dem Ausschuss für Inklusion und Gesundheit zur Kenntnis gegeben.

§ 7 Beschlüsse und Beschlussfähigkeit	§ 7 Beschlüsse und Beschlussfähigkeit
(1) Der Inklusions-Fachbeirat ist ein auf Konsensfindung ausgerichtetes Gremium mit empfehlendem Charakter. Die Beschlüsse stellen daher Empfehlungen an die zuständigen Fachausschüsse dar und sollen einvernehmlich gefasst werden.	(1) Der Inklusions-Fachbeirat ist ein auf Konsensfindung ausgerichtetes Gremium mit empfehlendem Charakter. Die Beschlüsse stellen daher Empfehlungen an die zuständigen Fachausschüsse dar und sollen einvernehmlich gefasst werden.
(2) Der Inklusions-Fachbeirat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.	(2) Der Inklusions-Fachbeirat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
(3) Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.	(3) Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 8 Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung	§ 8 Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung
Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung sind durch Beschluss von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Inklusions-Fachbeirates möglich. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Kreisausschusses.	Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung sind durch Beschluss von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Inklusions-Fachbeirates möglich. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Kreisausschusses.

§ 9 Kosten Die Kosten für die Geschäftsführung des Inklusions-Fachbeirates trägt der Rhein-Sieg-Kreis. Mitglieder nach § 5 und deren Stellvertreter erhalten auf Antrag Fahrkostenentschädigung. Diese richtet sich nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes und der Entschädigungsverordnung des Landes NRW (§ 5). Es werden Fahrkosten erstattet, die durch Fahren von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück tatsächlich entstehen. Für die Benutzung eines privaten Kfz`s wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe des nach der Entschädigungsverordnung zulässigen Höchstsatzes in Höhe von zz. 0,30 € gezahlt.	§ 9 Kosten Die Kosten für die Geschäftsführung des Inklusions-Fachbeirates trägt der Rhein-Sieg-Kreis. Mitglieder nach § 5 erhalten auf Antrag Fahrkostenentschädigung. Diese richtet sich nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes und der Entschädigungsverordnung des Landes NRW (§ 5). Es werden Fahrkosten erstattet, die durch Fahren von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück tatsächlich entstehen. Für die Benutzung eines privaten Kfz`s wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe des nach der Entschädigungsverordnung § 6 Abs.1 Satz 2 Landesreisekostengesetz zulässigen Höchstsatzes in Höhe von zz. 0,30 € gezahlt.
§ 10 Amtszeit Die Amtszeit des Inklusions-Fachbeirates ist mit der jeweiligen Wahlperiode des Kreistages identisch.	§ 10 Amtszeit Die Amtszeit des Inklusions-Fachbeirates ist mit der jeweiligen Wahlperiode des Kreistages identisch.
§ 11 Datenschutz Hinsichtlich des Datenschutzes gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches entsprechend.	§ 11 Datenschutz Hinsichtlich des Datenschutzes gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches entsprechend.

§ 12
Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt zum 24.08.2015 in Kraft.

§ 12
Inkrafttreten

Die durch Beschluss des Kreisausschusses vom xx.xx.2021
geänderte Geschäftsordnung tritt zum xx.xx.xx in Kraft.